Informationen für Eltern
Kindertagespflege Stadt Kamen

Liebe Eltern,
Sie denken darüber nach Ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreuen zu lassen oder werden Ihr Kind in Kürze zu einer Tagespflegeperson in die Betreuung geben. Hier sind einige Informationen, die Ihnen auf diesem Weg behilflich sein werden.

Anspruch
Anspruch auf Kindertagespflege haben Eltern von Kindern zwischen 0 -14 Jahren.
Eltern, deren Kinder den Kindergarten, die OGS oder eine weiterführende Schule besuchen, können ergänzend Kindertagespflege beantragen.
Es ist wichtig zu wissen, dass Eltern deren **Kind 0 -1 Jahr** alt ist, nur Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege haben, wenn sie berufstätig sind, in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder sich in einer Schul-/Hochschulausbildung befinden.
Für **Kinder**, die älter als **1 Jahr** sind, gilt: Eltern haben Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege auch wenn sie nicht berufstätig sind. Es ist möglich bis zu 35 Stunden wöchentlich Betreuung zu buchen.
Das Wunsch- und Wahlrecht besteht nur bis zum 3. Lebensjahr. Ab einem Alter von 3 Jahren ist die volle Betreuungszeit, die eine Kindertageseinrichtung (oder die Schule) anbietet, zu nutzen.
Berufstätige Eltern können natürlich entsprechend ihrer Arbeitszeit Betreuungszeit für ihr Kind beantragen. Es müssen entsprechende Nachweise ab einer Betreuungszeit von mehr als 35 Std./Wo. oder in der Randzeit (vor/nach KiTa/ Schule) eingereicht werden (s. Beschäftigungsnachweis).

Antrag
Um Kindertagespflege gewährt zu bekommen, müssen Sie einen Antrag bei der Fachberatung Tagespflege, Fachbereich Familie, Jugend, Schule und Sport der Stadt Kamen in der Villa FIB, Rathausplatz 1, stellen. Bitte beachten Sie, dass ein Antrag bis zum 1. des Vormonats bei der Fachberatung eingegangen sein muss. Sie haben die Möglichkeit Ihren Bedarf in 5 Std. Schritten (ab 15 Std/Woche, 20 Std/Woche, 25 Std./Woche usw. bis 45 Std./Woche) zu beantragen.
Fachberatungen der Stadt Kamen: Fr. Becker Tel. 148-4107 (Stadtteile Methler und Heeren) und Fr. Klauswald Tel. 148-4106 (Stadtteile Mitte und Süd).

Ändern sich im Laufe der Betreuung Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder Ihre Arbeitszeiten haben Sie dies der Fachberatung Kindertagespflege schnellstmöglich mitzuteilen.

Beiträge
Eltern zahlen an das Jugendamt einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag, identisch dem Elternbeitrag der Kindertageseinrichtungen.
Einkommensnachweise sind von den Eltern bei Frau Held-Simanek, Raum 214 im Rathaus der Stadt Kamen, Tel. 148-3734, einzureichen.
Beiträge werden immer nur für ein Kind erhoben. Besucht mehr als ein Kind einer Kamener Familie gleichzeitig eine Tagespflegeperson, Tageseinrichtung oder die OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind, sofern alle Betreuungsformen in Kamen stattfinden. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Kindergeld, Elterngeld (bis 300,- Euro) und Werbungskosten werden nicht zum Bruttoeinkommen gerechnet. Sie können die Beiträge außerdem im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend machen.
Bitte denken Sie daran, Einkommensänderungen mitzuteilen, da ein höherer Kostenbeitrag auch rückwirkend festzusetzen ist.

Vermittlung
Benötigen Sie Informationen und Beratung über Kindertagespflege oder wünschen Sie die Vermittlung einer Tagespflegeperson werden Sie von den zuständigen sozialpädagogischen Fachkräften beraten. In einem persönlichen Gespräch werden Ihre Personalien (in einem schriftlichen Antrag) aufgenommen, die Rahmenbedingungen geklärt, Ihre Wünsche notiert, Termine abgesprochen, Kontakte zu Tagespflegepersonen geknüpft und Betreuungszeiten festgelegt.
Bitte denken Sie daran Nachweise Ihres Arbeitgebers über Ihre Arbeitszeiten oder die Kopie Ihres Arbeitsvertrages (sofern dort die genauen Arbeitszeiten eingetragen sind) einzureichen. Formulare hierzu liegen im Büro der Fachberatung aus oder sind im Internet unter: www.stadt-kamen.de unter „Kindertagespflege“ zu finden.
Die Fachberatung Tagespflege unterstützt Sie auch in der Klärung von Besonderheiten im Rahmen der Betreuung Ihrer Kinder (z.B. Urlaubsvertretungsregelungen, Krankheitsvertretungen) und sind Ansprechpartnerinnen bei der Lösung von Konflikten im Alltag der Kindertagespflege.

Tagesmütter (Kindertagespflegepersonen)
In Kamen gibt es ca. 45 Tagespflegepersonen. Sie dürfen max. bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Um als Tagespflegeperson arbeiten zu können, wird eine Pflegeerlaubnis benötigt, die vom Jugendamt ausgestellt wird.
Diese Pflegeerlaubnis wird nur ausgestellt, wenn die Kindertagespflegeperson eine Qualifizierung von mind. 160 Stunden erfolgreich absolviert hat, einen 1. Hilfe Kurs am Kind nachweisen kann, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorliegt, die Gesundheit der Kindertagespflegeperson ärztlich bescheinigt wurde und die Wohnverhältnisse und die pädagogische Eignung vom Jugendamt überprüft wurden. Kindertagespflegepersonen müssen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig. Sie erhalten von der Stadt Kamen pro Kind, pro betreuter Stunde einen Aufwendungsersatz von 7,05 Euro (seit dem 01.08.2025).
Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegepersonen zu einer angemessenen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung, werden vom Fachbereich Familie, Jugend, Schule und Sport zusätzlich in anteiliger Höhe übernommen.

Kindertagespflegepersonen schließen mit Eltern gesonderte Verträge, die Betreuungsvereinbarungen, ab. Hier wird verbindlich festgelegt, wer Ihr Kind abholen darf, wer im Notfall zu benachrichtigen ist, ob Ihr Kind mit dem Fahrrad / Auto mitfahren darf usw.
In der Regel zahlen Eltern Essensgeld (ähnlich wie im Kindergarten) an die Kindertagespflegeperson.
In einem Stundennachweis hält Ihre Kindertagespflegeperson die betreuten Stunden Ihres Kindes fest. Ende des Monats müssen Sie diesen Stundennachweis unterschreiben, um zu bestätigen, dass die Betreuung Ihres Kindes zu diesen Zeiten stattgefunden hat.
Der Stundennachweis wird anschließend von Ihrer Kindertagespflegeperson bei der Stadt Kamen (Fr. Held-Simanek) eingereicht.

Eingewöhnung
Die Eingewöhnungszeit ist sehr wichtig, um zu gewährleisten, dass Ihr Kind sich bei der Kindertagespflegeperson wohl fühlt und Vertrauen zu ihr und der neuen Umgebung entwickeln kann. Daher ist die Eingewöhnungszeit ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit einer Kindertagespflegeperson. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes fällt die Eingewöhnungszeit in ihrer Dauer unterschiedlich aus. Sie als Eltern sind gemeinsam mit Ihrem Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson anwesend und garantieren so, dass sich Ihr Kind allmählich an die neue Situation gewöhnen kann. Später besprechen Sie mit der Kindertagespflegeperson, wann der Zeitpunkt gekommen ist, Ihr Kind für einige Zeit bei der Kindertagespflegeperson allein zu lassen. Diese Zeit wird dann behutsam immer mehr ausgeweitet.
Der Elternbeitrag ist ab der Eingewöhnung zu zahlen.

Urlaub und Krankheit
Ist Ihr Kind krank, übernimmt Ihre Kindertagespflegeperson in der Regel nicht die Betreuung (ähnlich wie im Kindergarten), da die Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder zu groß ist. Sie müssen dann Ihr Kind selbst betreuen (siehe Handlungsleitfaden zur Wiederzulassung nach Krankheiten in Kindertageseinrichtungen).
Ist die Kindertagespflegeperson Ihres Kindes erkrankt, übernimmt, falls es möglich ist, eine andere Kindertagespflegeperson die Betreuung ihres Kindes. Bitte bedenken Sie, dass Ihnen in der verbindlich festgelegten 3-wöchigen Urlaubszeit der Tagespflegeperson keine Vertretung zur Verfügung steht. Ihre Tagespflegeperson wird Sie frühzeitig über ihre geplanten Urlaubszeiten in Kenntnis setzen.

Schutzauftrag
Nach § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Die Kindertagespflegeperson erbringt eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und ist somit verpflichtet, deren besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Dazu gehört auch, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Nimmt die Kindertagespflegeperson Anzeichen wahr, die auf eine drohende Gefährdung des Kindes hindeuten können, muss sie die Fachberatung Kindertagespflege informieren.

Bildungsdokumentation
Gem. § 13 KiBiz besteht in der Kindertagespflege ein Bildungsauftrag für Kinder unter 3 Jahren. Die Tagespflegeperson hat somit nicht nur eine Betreuungsauftrag, sondern auch einen Erziehungs- und Bildungsauftrag gegenüber dem Tageskind. In der Bildungsdokumentation wird der Entwicklungsverlauf des Tageskindes festgehalten. Die Eltern erhalten so Einblicke über die Entwicklungsschritte Ihres Kindes während der Betreuung durch die Tagespflegeperson. Diese Unterlagen dienen uns als Grundlage für Elterngespräche und zur Reflektion. Beobachten und dokumentieren tragen im Wesentlichen dazu bei, die Entwicklung Ihres Kindes erfolgreich zu fördern.

Ihnen als Eltern steht auf Anfrage jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentationen zu nehmen bzw. sich diese aushändigen zu lassen. Eltern haben aber auch das Recht, der Dokumentation zu widersprechen. Es entstehen dem Tageskind keinerlei Nachteile dadurch. Sollte die Dokumentation durchgeführt werden und sollten hierfür auch Fotos gemacht werden, ist ebenfalls eine Einverständniserklärung erforderlich.
Den Eltern wird die Dokumentation ihres Kindes ausgehändigt, wenn es die Tagespflegeperson verlässt. Sie entscheiden dann, ob sie die Dokumentation an die Erzieher/innen der Tageseinrichtung oder an die Lehrkräfte der Grundschule weitergeben.

Änderung der Betreuungszeiten
Änderungen des Betreuungsumfangs sind nur zum 1. des übernächsten Monats und maximal 2-mal pro Kindergartenjahr möglich. Bitte verwenden Sie hierfür den „Antrag auf Stundenänderung“. Tagesaktuelle Abweichung von der Regelbetreuung (z.B. für Fortbildungen der Eltern, Schließungstage in der Kita) können nicht bei der Stadt beantragt werden. Bitte sprechen Sie dieses mit Ihrer Tagesmutter persönlich ab und fragen sie nach einer individuellen Regelung. Bei einer wöchentlichen Stundenzahl von mehr als 35 Std./Woche Tagespflege benötigen wir eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers.

Ende der Betreuung
Bitte beachten Sie für welchen Zeitraum die Betreuung Ihres Kindes bewilligt wurde (siehe Jugendhilfebescheid), da nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die **Kosten** für die Betreuung Ihres Kindes **nicht weiter übernommen** werden. Benötigen Sie nach Ende des angegebenen Bewilligungszeitraumes weiterhin Betreuung für Ihr Kind (z.B. weil kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht oder Randzeitenbetreuung nach der Kita / Schule benötigt wird), teilen Sie dies der Fachberatung (6. Wochen im Vorfeld) in schriftlicher Form mit. Bitte informieren Sie auch Ihre Kindertagespflegeperson rechtzeitig über das Ende der Betreuung Ihres Kindes.
Bei einer Betreuungsunterbrechung von länger als 6 Wochen, ohne Angabe von Gründen und ohne Absprache mit Ihrer Fachberaterin, endet das Betreuungsverhältnis automatisch.